



Regeln zum Gartenwechsel

A Kündigung der Mitgliedschaft/Gartenpacht

1. Schriftliche Kündigung an den Verein

Die reguläre Kündigung hat ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an die Privatadresse beim Vorstand zu erfolgen (siehe Satzung).

2. Der Verein bestätigt die Kündigung schriftlich

3. Der Verein teilt dies mit der Bitte um Schätzung dem Verband mit.

Nach der Kündigung wird der Garten vom Bezirksverband der Gartenfreunde geschätzt. Die Gebühr hat der Gartenpächter zu bezahlen (z.Zt. 50,- €).

4. Vom Verband wird ein Termin mitgeteilt

5. Der Termin ist dem Pächter (Verkäufer) mitzuteilen. Der Pächter ist verpflichtet an dem Termin anwesend zu sein, oder eine Person seines Vertrauens zu entsenden. Für die Schätzung ist eine Gebühr von z. Zt. 50,- € vor Ort zu entrichten.

6. Vom Verband wird der Verkaufspreis festgelegt.

Kriterien für den Preis sind das Gartenhaus und die Bepflanzung – nicht gezählt werden z.B. Anbauten, Biotope. Über die Schätzung wird eine Urkunde gefertigt in der der Bestand beschrieben wird und ggf. auch Hinweise auf unzulässige Bepflanzungen oder Anbauten enthalten sind.

Die Schätzurkunde ist Grundlage für den Verkauf. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Verkaufspreis einen bestimmten Betrag übersteigt, dieser Betrag grunderwerbssteuerpflichtig ist und angezeigt werden muss. *Ein Rücktritt von der Kündigung kann nach der Schätzung auf Grund des BKG nicht mehr erfolgen.*

7. Danach kann ein Nachpächter z.B. durch Zeitungsanzeige oder Aushang gesucht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit mit Bewerbern einer Warteliste, die sich beim Vorstand befindet, Kontakt aufzunehmen. *Bewerber aus der Warteliste haben Vorrang.*

Der Pächter erklärt sich mit der Veröffentlichung, *z. B.* in der Gartenbörse des Bezirksverbandes und des Kleingartenvereines, mit Gartennummer, Telefonnummer, Schätzpreis /Verkaufspreis einverstanden.

8. Der Nachpächter ist dem Vorstand vorzustellen, der dann seine Zustimmung geben muss. Der Vorstand hat das Recht einen Bewerber aus triftigem Grund abzulehnen.

9. Diese Summe wird vom Käufer über den Verein an den bisherigen Pächter ausbezahlt. Die zu erwartende Summe der Endabrechnung b.z.w. noch offene Beträge oder Kosten zur Mängelbeseitigung werden seitens des Vereins zur Sicherheit einbehalten.

Alter und neuer Pächter einigen sich über den Kaufpreis. Der Kaufpreis für Einrichtungen u.ä. ist jedoch private Verhandlungssache und kann vom Schätzpreis nach abweichen.

10. Sondervereinbarungen über loses Mobiliar und Gerätschaft sind Angelegenheit zwischen Verkäufer und Käufer. Eine Kaufverpflichtung des Nachpächters besteht nicht. Sollte kein Kaufinteresse vorliegen hat der Altpächter zu räumen.

11. Der Pächter hat auch nach einer Kündigung bis zum Verkauf die Pflichten eines Gartenpächters zu erfüllen und den Garten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Der Gartenverein hat das Recht den Garten nach Ablauf der Mitgliedschaft zum Schätzpreis abzüglich der anfallenden Kosten für die Beseitigung von Mängeln zu übernehmen.

B Beendigung des Pachtvertrags bei Tod des Kleingärtners

- 1. Bei einem Einzelpachtvertrag endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners/in folgt.**
- 2. Mit dem Tod des Kleingärtners/in geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf einen oder mehrere Erben, auch ohne dessen/deren Wissen oder Willens über.** Zur Erbschaft gehören auch die Laube und sonstige baulichen Anlagen sowie die Anpflanzungen. Sofern die baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht vom nachfolgenden Pächter übernommen werden, ist der Erbe zur Wegnahme bzw. Beseitigung verpflichtet.
- 3. Da sich der Pächter laut Gartenordnung verpflichtet hat, die baulichen Anlagen und Anpflanzungen nach Beendigung des Pachtvertrags bewerten zu lassen, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber dem Erben.**
- 4. Eine Rückzahlungsverpflichtung scheidet aus, wenn der gezahlte Pachtbetrag sich nicht mehr im Vermögen des Verpächters befindet, z.B. wenn die Pacht bereits bezahlt wurde.**